



Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

Am **Mittwoch, den 02.04.2025, 9:00 Uhr**, findet bei diesem Gericht, Saal Nr. 27, die Versteigerung folgender Liegenschaftsanteile statt:

Grundbuch	EZ	Bezeichnung der Liegenschaft	Schätzwert mit Zubehör	geringstes Gebot Vadium
90018 Thüringen	554	B-LNR 32 (68/278 Anteile) B-LNR 33 (3/278 Anteile)	(gesamt) EUR 216.000,00	geringstes Gebot: EUR 108.000,00 Vadium: EUR 10.800,00

Die Liegenschaftsanteile werden in Abänderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen gemeinsam versteigert (§ 146 Abs 1 Z 3 EO).

Das **Vadium** ist gemäß § 179 Abs 1 EO in Form einer Sparurkunde (**kein Bargeld!**) zu erlegen.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Die Meistbotszinsen betragen 4 % ab dem Versteigerungstag, sofern das Meistbot nicht binnen 14 Tagen erlegt wird.

Die Besichtigung findet am **05.03.2025 um 09:00 Uhr an Ort und Stelle** statt.

Die verpflichteten Partei hat eine Besichtigung der zur Versteigerung kommenden Werte durch Interessenten zu der festgesetzten Zeit zu ermöglichen und für freien Zutritt zu sorgen, widrigenfalls sie mit Ordnungsstrafen dazu verhalten werden könnte und die durch ihr Verhalten auflaufenden Kosten zu ersetzen hat.

Die Liegenschaft unterliegt dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz.

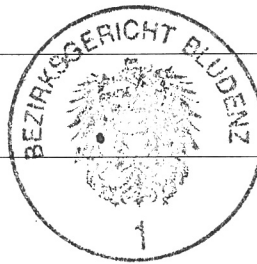
Ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist die Dienstbarkeit C-LNR 24, diesbezüglich wird auf das Sachverständigengutachten verwiesen.

Die sich auf die Liegenschaften beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können beim Bezirksgericht Bludenz eingesehen werden. Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens sind gegen Kostenersatz erhältlich. Das Gutachten oder ausnahmsweise nur seine Kurzfassung ist aus der Ediktsdatei zu ersehen.

Ein amtlicher Lichtbildausweis, gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug bzw. eine Spezialvollmacht sind mitzubringen.

Bezirksgericht Bludenz, Abteilung 3
Bludenz, 13. Februar 2025
Mag. Christian Berger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



ZUR NACHRICHT

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle etc. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden. Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

ALLGEMEINE AUFFORDERUNG

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

ALLGEMEINE AUFFORDERUNG AN DIE PFANDGLÄUBIGER

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

AUFFORDERUNG AN DIE ÖFFENTLICHEN ORGANE BEZÜGLICH DER STEUERN UND SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN ABGABEN

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

UNGÜLTIGE VEREINBARUNGEN

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

Angeschlagen am 21.02.2025
Abgenommen am 05.03.2025